

geschweht hätte. Andererseits sprachen für den zweiten Satz sehr wesentliche Gesichtspunkte. Der Beleidigte hat vielfach ein unmittelbares und starkes Interesse daran, daß seine Rehabilitierung am Wohnorte erfolgt. Auch der Juristentag hat sich vor zwei Jahren für diese Lösung ausgesprochen. Sollte der zweite Satz abgelehnt werden, so wird vielleicht die Mehrheit meiner Fraktion für das Gesetz nicht zu haben sein. Im großen und ganzen bietet der Entwurf das, was recht und billig ist, und auch die Presse kann ihn im allgemeinen so annehmen, wie er ist. Das Gute würde auch in diesem Falle der Feind des Besseren sein, zumal da es zweifelhaft ist, ob dies wirklich das Bessere ist. Wenn aber gesagt ist, die Presse wolle es lieber beim alten lassen, so ist dieser Wunsch entweder eine Thorheit oder eine Renommisterei; denn unzweifelhaft bringt dieser Entwurf eine Besserung; sie hätte fortan nur ein oder höchstens zwei Gerichtsstände. Vielleicht findet sich bei der Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes eine bessere Fassung; vorläufig können wir uns bescheiden.

Abgeordneter **Heine** (Soz.): Der Staatssekretär hat uns zu verstehen gegeben, daß die Regierung diesem Entwurf mit dem Gefühl der größten Gleichgültigkeit gegenüberstehe. Ich stimme ihm darin bei. Wird der Entwurf abgelehnt, um so besser. Ich nehme für mich auch nicht den kleinsten Teil der Vaterschaft in Anspruch. Welche Gefahr in diesem Entwurf liegt, das zu sehen, ist für den Nichtjuristen sehr schwer. Die Uebelstände, welche durch den fliegenden Gerichtsstand hervorgerufen werden, sind allerdings sehr groß. Ich erinnere nur an den Verfasser der antijesuitischen Flugschrift, Grafmann in Stettin. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den fliegenden Gerichtsstand ist einfach gesetzwidrig. Sowohl die Mitglieder des Reichstages, wie die Vertreter der Regierungen haben seiner Zeit es für ausgeschlossen gehalten, daß der Redakteur u. s. w. wo anders verfolgt werden könne als am Erscheinungsorte des Blattes. Was heute geschieht, ist ein Mißbrauch. Nehmen wir aber das an, was die Regierung jetzt vorschlägt, so wird dieser Mißbrauch legalisiert für Privatklagen und andere wichtige Fälle. Das wäre um so bedenklicher, als die Hochflut des fliegenden Gerichtsstandes vorüber ist. Wir befinden uns in einer gesunden Entwicklung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch das Reichsgericht seinen Standpunkt ändert. Die Judikatur geht jetzt so weit, das Preßdelikt noch als fortdauernd zu betrachten, so lange ein Exemplar des Preßerzeugnisses verbreitet wird. Man hat auf diese Weise auch den Mißbrauch des *dolus eventualis* in die Praxis eingeführt. Bei der Presse ist dieser Mißbrauch nur augenfälliger, weil er als eine Schikantierung empfunden wird. Die Sache hat sich noch verschlimmert insofern, als durch das Oberlandesgericht in Dresden und das Reichsgericht die Verjährung in Preßsachen vollkommen aufgehoben ist, so lange noch irgendwo mit Wissen und Willen des Verlegers ein Preßerzeugnis vorhanden ist, z. B. in einer Bibliothek. Dieser lächerliche Zustand dauert so lange, bis das letzte Exemplar verbrannt oder sonstwie verschwunden ist. Eine gute Gesetzgebung müßte es sich zur Aufgabe machen, die ganze Sache grundsätzlich zu regeln. Davor scheut sich natürlich die Verwaltung; sie sucht lieber solche Neuerungen dem Publikum schmachhaft zu machen. Das Unrecht wird sanktioniert und dauernd fixiert. Mit diesem Gesetz würden wir alle jene Mißstände, die ich erwähnt habe, legalisieren. Will man gegenwärtig schon an eine Besserung herangehen, so schaffe man ein ausschließliches Forum für Preßdelikte. Warum sollte man nicht die Presse begünstigen? Die Deutschen haben ja die Buchdruckerkunst erfunden, und bei Prinzenreisen und loyalen Demonstrationen, photographischen Aufnahmen u. s. w. weiß man sie auch zu schätzen. Schafft man nicht ein ausschließliches Forum, so kann man auf Grund des Zusammenhangs der Straftaten auch fortan den Redakteur vor jedes beliebige Forum ziehen. Die Privatklagemanien durch besondere Bestimmungen zu fördern, haben wir keine Veranlassung. Die Rechtsprechung würde bei der mangelhaften Umgrenzung der strafbaren Handlung in diesem Gesetz sehr leicht dazu kommen, daß für bestimmte Fälle der fliegende Gerichtsstand aufrecht zu erhalten ist. Die Gerichte könnten sagen, die Beleidigung ist ohne Zweifel ein Delikt, das nicht allein durch den Inhalt begangen ist, sondern auch durch die Thatfache der Kenntnissnahme durch einen Dritten. Zweck des Gesetzes ist ja, zu verhindern, daß die Gerichte sich ein Forum aussuchen. Dann müßten aber nicht nur die Personen, die Verfasser, Verleger u. s. w. geschügt werden, sondern auch die Druckschrift selbst. Die Beschlagnahme einer Druckschrift darf nicht dem Zufall überlassen werden. Will die Regierung ein gutes Gesetz machen, so thut die Presse gut daran, lieber noch etwas zu warten. Wir sind ja ans Warten gewöhnt. An einem Unrecht wollen wir uns nicht beteiligen.

Abgeordneter **Jessen** (b. l. F.) führt als Redakteur des „Flensborg Avis“ Beispiele an, wie in seiner Heimat der Grobe Unfug-Paragraph gehandhabt werde. Jemand sei zu fünf Wochen Haft Borsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

verurteilt worden, weil er Nordschleswig als Südjütland bezeichnet hätte. Seine dänischen Landsleute lebten eben unter einem Ausnahmezustand. (Präsident Graf von Ballestrem ersucht den Redner, allmählich zu dem eigentlichen Gegenstand der Beratung zu kommen.) Der Zustand des fliegenden Gerichtsstandes müsse aufgehoben werden schon im Interesse des Ansehens der Gerichte selbst. Redner geht dann auf weitere allgemeine politische Fragen ein, wird aber durch den Präsidenten abermals mit der Bemerkung unterbrochen, der Redner könne diese Dinge beim Budget im nächsten Jahre vorbringen. Da der Redner seine Auseinandersetzungen fortsetzt, ruft ihn der Präsident formell zur Sache.

Gegen 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr wird die weitere Beratung auf Dienstag 1 Uhr vertagt.

171. Sitzung vom 22. April 1902.

Fortsetzung der Generaldiskussion über den Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung (fliegender Gerichtsstand der Presse):

Abgeordneter Dr. **Marcour** (Zentr.): Die Presse billigt die Vorlage nicht in allen Punkten. So hat z. B. das Organ deutscher Zeitungsverleger in Hannover Ausstellungen gemacht. Die gestrige Debatte hat ebenfalls gezeigt, daß vollständig niemand mit der Vorlage zufrieden ist. Es ist aber nicht zu leugnen, daß in manchen Punkten die Vorlage eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes darstellt, wenn auch der fliegende Gerichtsstand in der letzten Zeit nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung gebracht worden ist. Diesen Verbesserungen stehen aber Verschlechterungen gegenüber. Ob diese die Verbesserungen überwiegen, lasse ich dahingestellt. Durch die Bestimmung über die Privatklagen wegen Beleidigung wird der fliegende Gerichtsstand, der bisher eine Ausnahme war, zur Regel gemacht. Es kann der Fall eintreten, daß in einer Volksversammlung gegen eine weit entfernte Person viel gröbere Beleidigungen ausgestoßen werden, als durch ein Preßorgan, und es ist nicht einzusehen, warum dann die Bestimmung nur auf die Presse Anwendung finden soll. Früher bestanden auch in juristischen Kreisen über die Verfolgung der Presse andere Anschauungen. Erst die bekannte Reichsgerichts-Entscheidung von 1892 hat einen Wandel gebracht. Eine Ausnahme gegen die Presse wäre doch nur dann statthaft, wenn man annehmen könnte, daß die Presse sich ein besonderes Vergnügen daraus macht, Privatleute zu beleidigen. Die Presse ist immer Liebling, wenn man sie nötig hat; sonst aber mag man nichts mit ihr zu thun haben. Sie nimmt es mit der Beobachtung des achten Gebots genau so ernst wie irgend einer. Unter Anführung von Beispielen aus der eigenen Praxis sucht Redner nachzuweisen, daß nach der bisherigen Praxis der Redakteur seinem zuständigen Gericht habe entzogen werden können, einzig in der Absicht, eine Verurteilung zu erzielen. Nach der neuen Fassung würde damit auch nicht völlig ausgeräumt. Man müsse in der zweiten Lesung versuchen, diese Ausnahmebestimmung zu beseitigen.

Abgeordneter Dr. **Müller-Meinigen** (fr. Volksp.): Es besteht ja ziemlich allgemein der Wunsch, bald zum Seft überzugehen (der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Schaumweinsteuer); ich muß aber doch noch einiges zu dem „Fliegenden“ bemerken. Die deutsche Presse wird bald merken, daß sie mit der Vorlage nur ein Danaergeschenk erhält. Gegen dieselbe bestehen eine Reihe schwerer Bedenken. Auch die nichtperiodischen Druckschriften müssen schon mit Rücksicht auf den deutschen Buchhandel den periodischen gleichgestellt werden. Für ausländische Druckschriften muß ebenfalls ein einheitlicher Gerichtsstand in Leipzig oder Berlin errichtet werden. Es müssen ferner alle direkt oder indirekt an der Herstellung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen unter das Gesetz fallen; das ist nicht deutlich genug ausgesprochen, wie schon Kollege Heine dargethan hat. Auch die Flugblätter dürfen nicht anders als Zeitungsartikel behandelt werden. Die Begründung ist so auf Schrauben gestellt, daß das Publikum sie gar nicht versteht, und findige Staatsanwälte einfach die Absicht der ganzen Vorlage illusorisch machen können. Vor der Schlaueit des deutschen Juristen und des deutschen Staatsanwalts kann nicht genug gewarnt werden. Es ist z. B. zweifelhaft, ob der Begriff des Erscheinens mit dem Begriff der Veröffentlichung zusammenfällt. Da haben die Auslegungskünste der Richter und Staatsanwälte ganz freie Hand. So ist auch der Begriff des Erscheinungsortes ungemein dunkel; er muß hier im Reichstage ganz genau definiert werden. Der Gerichtsstand des Ortes des Erscheinens der Druckschrift muß zum ausschließlichen Gerichtsstande gemacht werden, weil sonst auf dem Wege der Konnexität das ganze Gesetz wirkungslos gemacht werden kann. Das Forum domicilii ist hier nicht anwendbar. Ich freue mich sehr, daß Herr Marcour anerkennt, daß es sich hier thatsächlich um eine Verschlechterung